

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 476/2012 DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2012****über ein Verbot des Fangs von Rotem Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens oder Frankreichs führen oder in Spanien oder Frankreich registriert sind**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ist festgelegt, welche Mengen Roten Thun Fischereifahrzeuge der Europäischen Union 2012 im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer fangen dürfen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die individuellen Quoten mitteilen, die sie Fangschiffen von über 24 Metern Länge zugeteilt haben.
- (3) Die gemeinsame Fischereipolitik ist darauf ausgerichtet, die Lebensfähigkeit des Fischereisektors durch eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes zu gewährleisten.
- (4) Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates informiert die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn sie auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten und anderer ihr vorliegender Angaben feststellt, dass die der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten für eines oder mehrere Fanggeräte oder Flotten als ausgeschöpft gelten, und untersagt jede Fischereitätigkeit für das betreffende Gebiet, Fanggerät, den betreffenden Bestand, die betreffende Bestandsgruppe oder die an diesen Fischereitätigkeiten beteiligte Fangflotte.

- (5) Die der Kommission vorliegenden Angaben weisen darauf hin, dass die Fangmöglichkeiten, die Ringwadenfängern, die die Flagge Spaniens oder Frankreichs führen oder in Spanien bzw. in Frankreich registriert sind, für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer zugeteilt wurden, am 29. Mai 2012 ausgeschöpft waren.
- (6) Am 26., 27. und 29. Mai hat Frankreich die Kommission über ein Fangverbot für seine neun Ringwadenfänger in der Fischerei 2012 auf Roten Thun informiert, welches für drei Fangschiffe am 26. Mai, für zwei Fangschiffe am 27. Mai und für die verbleibenden vier Fangschiffe am 29. Mai nach der letzten zulässigen Umsetzung des Tages in Kraft getreten ist, so dass ab dem 30. Mai 2012 alle Fangtätigkeiten verboten sind.
- (7) Am 1. Juni 2012 hat Spanien die Kommission über ein Fangverbot für seine sechs Ringwadenfänger in der Fischerei 2012 auf Roten Thun informiert, welches für zwei der genannten Schiffe am 29. Mai und für die verbleibenden vier Schiffe am 30. Mai in Kraft getreten ist, so dass ab dem 30. Mai 2012 alle Fangtätigkeiten verboten sind.
- (8) Unbeschadet der oben genannten Maßnahmen Frankreichs und Spaniens ist es erforderlich, dass die Kommission das Verbot der Fischerei auf Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens oder Frankreichs führen oder in Spanien bzw. in Frankreich registriert sind, ab dem 30. Mai 2012 bestätigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spätestens ab dem 30. Mai 2012 ist die Fischerei auf Roten Thun durch Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens oder Frankreichs führen oder in Spanien bzw. in Frankreich registriert sind, im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer verboten.

Ab diesem Zeitpunkt ist es ebenfalls verboten, mit diesen Fangschiffen gefangenen Roten Thun an Bord zu behalten, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige einzusetzen, umzulaufen, umzusetzen oder anzulanden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission*
